

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 177

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2008

Nr. 12, 15. Jahrgang

Inhalt

1. Änderung der Straßenbau- beitragsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 28.11.2005 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.2006	S. 1
1. Änderung der Straßenbau- beitragsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 09.08.2005 i. d. F. der Bekanntmachung 01.09.2005	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Berkenbrück	S. 2
Bekanntmachung zum Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland für die amtsangehörigen Gemeinden Briesen, Berkenbrück, Jacobsdorf und Madlitz-Wilmersdorf	S. 3

1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 28.11.2005 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 31.01.2008 die 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung wie folgt beschlossen.

1. In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze nach dem letzten Satz ergänzt:
„Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 3. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.“

2. a) In § 4 Abs. 3 wird als Satz 1 folgender Satz ergänzt:
Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 werden zusätzlich folgende Nutzungsfaktoren ergänzt:

unter a)	
aa) bei Flächen die über 1 ha hinausgehen	0,002
unter b)	
bb) bei Flächen die über 1 ha hinausgehen	0,005

Die 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 12.02.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. 1. Änderung der Gemeinde Briesen wird öffentlich bekanntgemacht. Hinweis: gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 15.02.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Madlitz - Wilmersdorf vom 09.08.2005 i. d. F. der Bekanntmachung 01.09.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 20.11.2007 die 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung wie folgt beschlossen:

In § 3 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 Anliegerstraßen a) – l) werden die Anteile der Beitragspflichtigen von

75 v.H. auf 65 v. H.

und der Anteil der Gemeinde von 25 v.H. auf 35 v. H. geändert.

Die 1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 12.02.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. 1. Änderung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 15.02.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Berkenbrück

Die von der Gemeindevertretung Berkenbrück auf ihrer Sitzung am 15.05.07 beschlossene 2. Änderung des FNP Berkenbrück einschließlich gebilligte Begründung wurde mit Schreiben vom 29.11.07 von der höheren Verwaltungsbehörde mit einer Nebenbestimmung genehmigt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP umfasst das Flurstück 115, Flur 4, Gemarkung Berkenbrück. Das Gebiet befindet sich an der Fürstenwalder Straße (Landesstraße L 38), westlich der Gemeinde Berkenbrück (sh. Übersichtskarte).

Die Genehmigung und die Erfüllung der Nebenbestimmung wird hiermit bekannt gemacht.

Der FNP tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

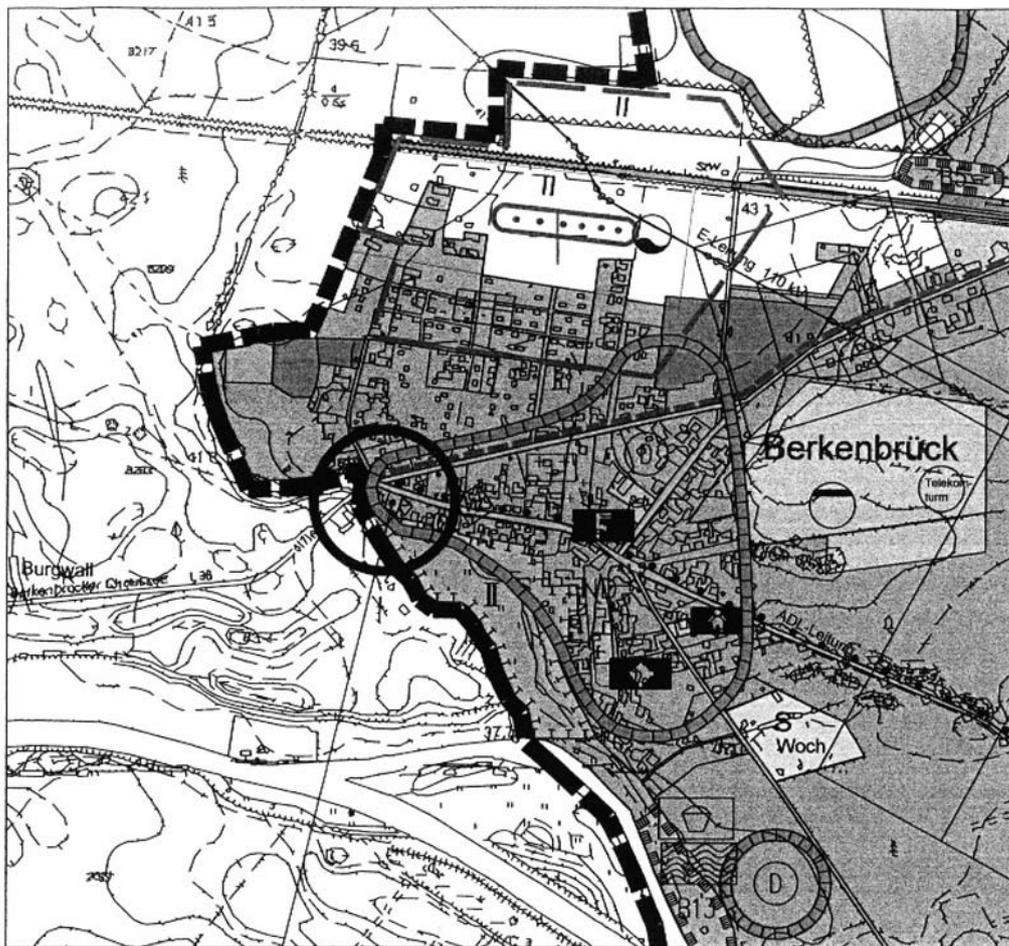
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 12.02.08

gez. Stumm
Amtdirektor



2. Änderung zum fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Berkenbrück nach § 13 BauGB



geändert von Grünfläche in gemischt Baufläche

Bekanntmachung zum Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland für die amtsangehörigen Gemeinden Briesen, Berkenbrück, Jacobsdorf und Madlitz-Wilmersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 13.09.07 beschlossen, dass Straßenverzeichnis wie folgt zu aktualisieren und die Aktualisierung öffentlich bekanntzumachen.

Die nachfolgenden öffentlichen Wege in der Gemeinde Briesen, Gemarkung Neubrück Forst, Flur 7 (sh. Kartenausschnitt) werden neu in das Straßenverzeichnis mit aufgenommen.

Gemarkung Neubrück Forst, Flur 7
Flurstück 37 = Straßennummer 233
Flurstück 40 = Straßennummer 234

Flurstück 46 = Straßennummer 235
Flurstück 63 = Straßennummer 236

Das sonach aktualisierte Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland, hier betreffend die Gemeinde Briesen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 13.02.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



